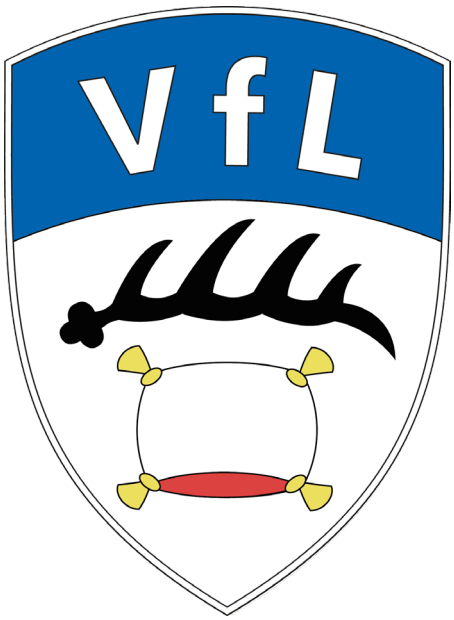


Beitragsordnung

des VfL Pfullingen 1862 e. V.

§ 1 GRUNDSATZ

(1) Diese Beitragsordnung ist eine Vereinsordnung des VfL Pfullingen 1862 e. V. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Erhebung von Gebühren und Umlagen.

(2) Die Beitragsordnung wird von der Delegiertenversammlung beschlossen und geändert (§ 11 Abs. 3 Buchst. i der Satzung).

(3) Im Zweifel geht die Satzung dieser Beitragsordnung vor.

§ 2 BESCHLÜSSE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt über Erhebung, Höhe, Fälligkeit und Form des Einzugs der Mitgliedsbeiträge sowie über die Festsetzung von Aufnahmegebühren und Umlagen (§ 6 Abs. 4 der Satzung).

(2) Kurs- und Verwaltungsgebühren werden vom Vorstand beschlossen (§ 6 Abs. 4 der Satzung).

(3) Festgesetzte Beiträge, Gebühren und Umlagen werden zum 1. Januar des auf den Beschluss folgenden Jahres erhoben. Die Delegiertenversammlung kann einen anderen Zeitpunkt bestimmen.

§ 3 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitglieder sind pro Mitgliedsjahr (1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres) zur Entrichtung der folgenden jährlichen Mitgliedsbeiträge verpflichtet (§ 6 Abs. 1 der Satzung):

Mitgliedsform	Jahresbeitrag
Kind (0 – 18 Jahre)	**70,00 €**
Erwachsener I (19 – 25 Jahre)	**70,00 €**
Erwachsener II (26 – 65 Jahre)	**105,00 €**
Erwachsener III (ab 66 Jahren)	**75,00 €**
Familie	**185,00 €**
Inklusion	**15,00 €**

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Die Familienmitgliedschaft setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, die im selben Haushalt leben. Dazu zählen zwei Eltern und deren Kind bzw. Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Partner und Kind/Kinder sind in der Familienmitgliedschaft kostenfrei enthalten. Kinder werden im Kalenderjahr der Vollendung des 26. Lebensjahres automatisch als Erwachsener II geführt, scheiden aus der Familienmitgliedschaft aus und zahlen den Erwachsenenbeitrag II.

(3) Die Mitgliedsform „Inklusion“ ist vom Mitglied zu beantragen; die Berechtigung ist mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.

(4) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere solche, die für das Beitragswesen relevant sind (Anschrift, Bankverbindung, Abteilungsmitgliedschaften), sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 4 der Satzung).

(5) Der Vorstand ist berechtigt, aus sozialen Gründen Mitgliedern im Einzelfall Beitragserleichterungen (Stundung, Ermäßigung oder Erlass) zu gewähren (§ 6 Abs. 3 der Satzung). Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung, Stundung oder Erlass besteht nicht.

§ 4 AUFNAHMEGEBÜHR UND SONSTIGE GEBÜHREN

(1) Mit dem Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr (Bearbeitungsgebühr) von 10,00 € erhoben. Sie wird mit der ersten Beitragsfälligkeit fällig.

(2) Wird eine Beitragsforderung außerhalb des Lastschriftverfahrens per Rechnung gestellt, wird eine Rechnungsgebühr von 8,00 € je Rechnung erhoben.

(3) Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 10,00 € erhoben.

§ 5 ABTEILUNGSBEITRÄGE (SPARTENBEITRÄGE)

(1) Die Abteilungen des VfL Pfullingen können für ihre Mitglieder durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen eigene Abteilungsbeiträge (Spartenbeiträge) und/oder Aufnahmegebühren festsetzen (§§ 6 Abs. 5 und 24 Abs. 6 der Satzung). Spartenbeiträge sind Zusatzbeiträge zu den Vereinsbeiträgen nach § 3 dieser Beitragsordnung.

(2) Höhe und Struktur der Spartenbeiträge werden von den Abteilungen eigenverantwortlich festgelegt. Die geltenden Sätze sind dieser Beitragsordnung als Anhang A beigefügt. Der Anhang hat informatorischen Charakter; für die Erhebung der Spartenbeiträge sind die jeweils aktuellen Beschlüsse der zuständigen Abteilungsversammlungen maßgeblich.

(3) Beschlüsse über die Änderung von Spartenbeiträgen sind dem Vorstand/der Geschäftsstelle nach der Beschlussfassung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Einzug der Spartenbeiträge erfolgt, soweit in Anhang A vermerkt, durch die Geschäftsstelle im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren oder unmittelbar durch die jeweilige Abteilung. Für die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten die in Anhang A genannten Kündigungsfristen, soweit die Abteilungsordnung nichts Abweichendes regelt.

§ 6 FÄLLIGKEIT, EINZUGSVERFAHREN UND VERZUG

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres – jeweils in Höhe eines Viertels des Jahresbeitrags – durch die Geschäftsstelle im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Fällt ein Fälligkeitstermin auf keinen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Änderungen der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) Gerät das Mitglied mit einer fälligen Zahlung in Verzug, kann der Verein die in § 4 genannten Mahn- und Rechnungsgebühren sowie die ihm entstandenen Rücklastschrift- und Einziehungskosten geltend machen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Ist das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens sechs Monate im Rückstand, kann der Vorstand das Mitglied von der Mitgliederliste streichen (§ 7 Abs. 3 der Satzung). Die Verpflichtung zur Begleichung der fällig gewordenen Schuld bleibt durch die Streichung unberührt.

(5) Erfolgt der Vereinseintritt inmitten eines Quartals, wird der reguläre Einzug zum nächsten Quartalsbeginn entsprechend derjenigen Monate anteilig erhöht, die die Mitgliedschaft bis dahin bereits zählte. *(Beispielhaft: Bei einem Eintritt zum 1. Juni, wird der erste Beitragseinzug am 1. Juli um den Betrag erhöht, der einem Monat – in diesem Fall von 1. Juni bis 1. Juli – Mitgliedschaft entspricht.)*

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND BEITRAGSPFLICHT

(1) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich (in Papierform oder digital) spätestens am 30. November des Jahres bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein (§ 7 Abs. 2 der Satzung). Erklärungen gegenüber einer Abteilung oder deren Leitung sind nicht ausreichend.

(2) Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen (§ 7 Abs. 1 der Satzung). Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Jahres erfolgt keine anteilige Rückzahlung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen.

(3) Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.

§ 8 ZAHLUNGSWEGE UND DATENVERARBEITUNG

(1) Zahlungen sind ausschließlich auf das vom Verein hierfür bekannt gegebene Vereinskonto zu leisten. Überweisungen auf andere Konten werden nicht als Zahlungen anerkannt.

(2) Die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen erfolgt mittels automatisierter Datenverarbeitung. Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und gespeichert.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Ordnung sind immer gleichzeitig die weibliche und diverse Form miteingeschlossen.

(2) Diese Ordnung wurde am 24.11.2026 durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Sie tritt somit anstelle bisheriger entsprechender Regelungen in Kraft.